

**2800 m² Grundstück + sanierungsbedürftiges 2
Familienhaus nahe des Malschacher See's : 5 Zimmer,
Garten, Balkon , +120m² Nebengebäude für 349.000 €!**



Objektnummer: 2416

Eine Immobilie von VB Realitäten Gesellschaft m.b.H.

Zahlen, Daten, Fakten

Art:	Haus - Doppelhaushälfte
Land:	Österreich
PLZ/Ort:	9560 St. Martin
Baujahr:	1981
Alter:	Altbau
Wohnfläche:	195,46 m ²
Zimmer:	5
Bäder:	2
WC:	2
Balkone:	1
Stellplätze:	1
Kaufpreis:	349.000,00 €

Ihr Ansprechpartner



Georg Fischer

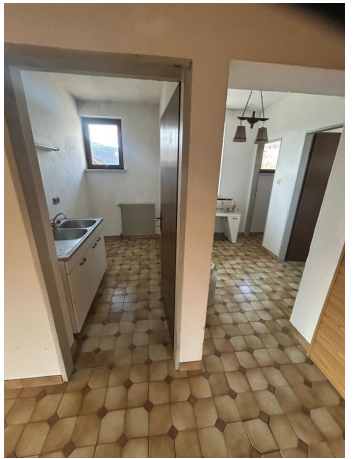
VB Realitäten Gesellschaft m.b.H.
Pernhartgasse 7
9020 Klagenfurt

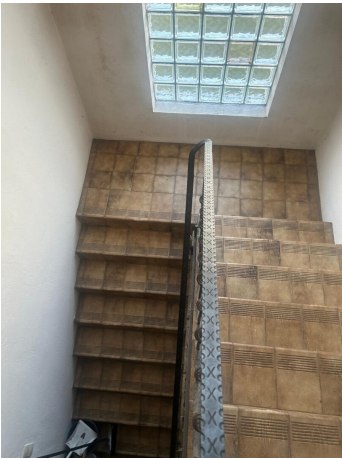
T 0043 650 77 41 5 41
H 0043 650 77 41 5 41

Gerne stehe ich Ihnen für weitere Informationen oder einen Besichtigungstermin zur Verfügung.





















Download am 10.05.2024 10:00

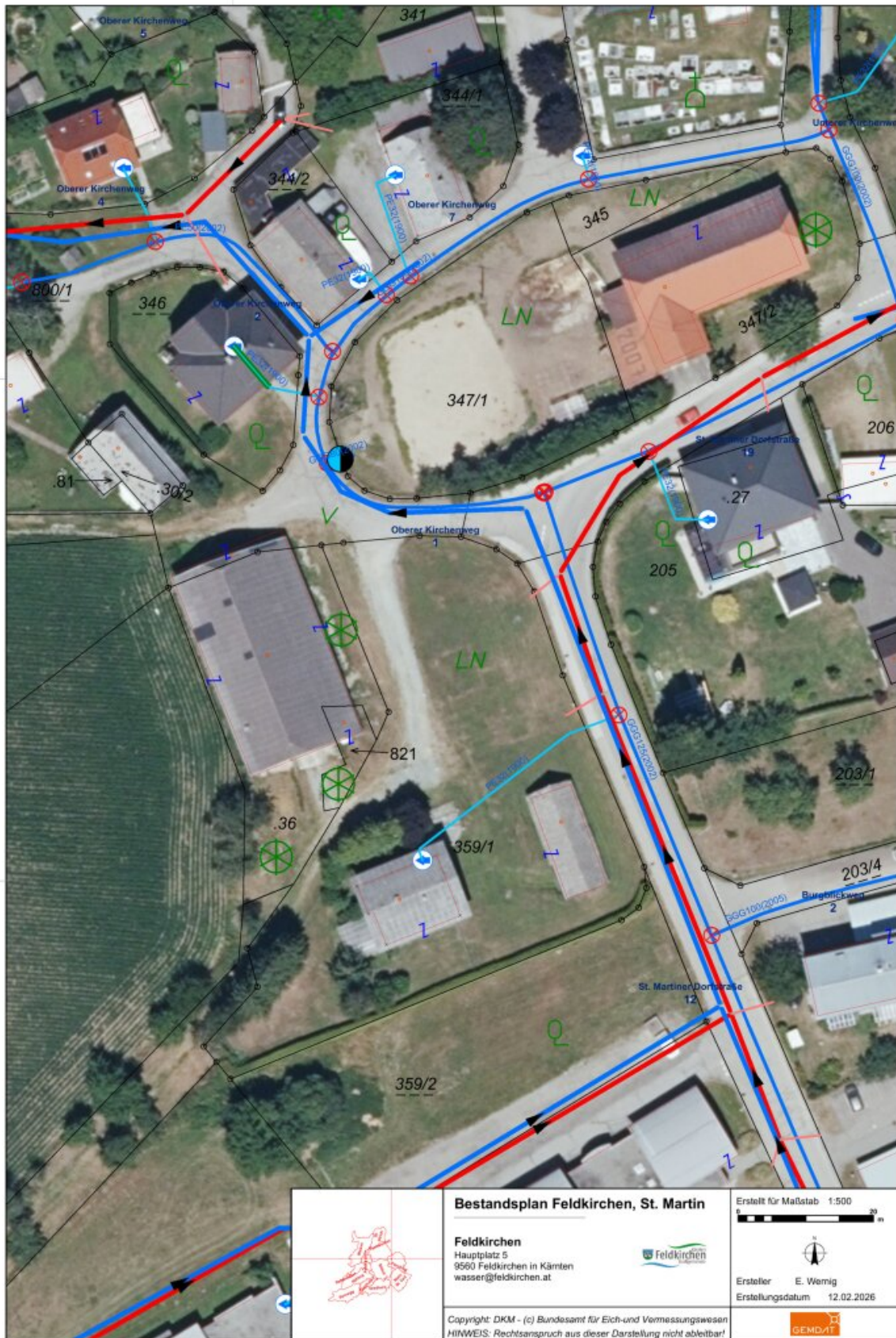
Skalierung: 1:5000

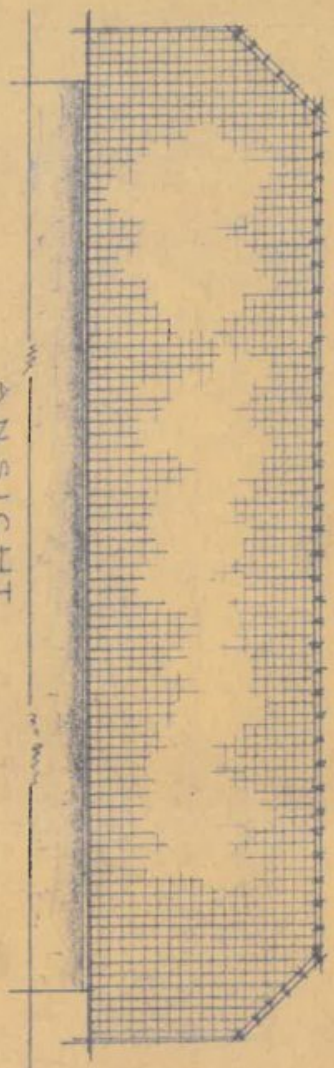


Geodaten: 10.05.2020 10:00

Skala: 1:5000





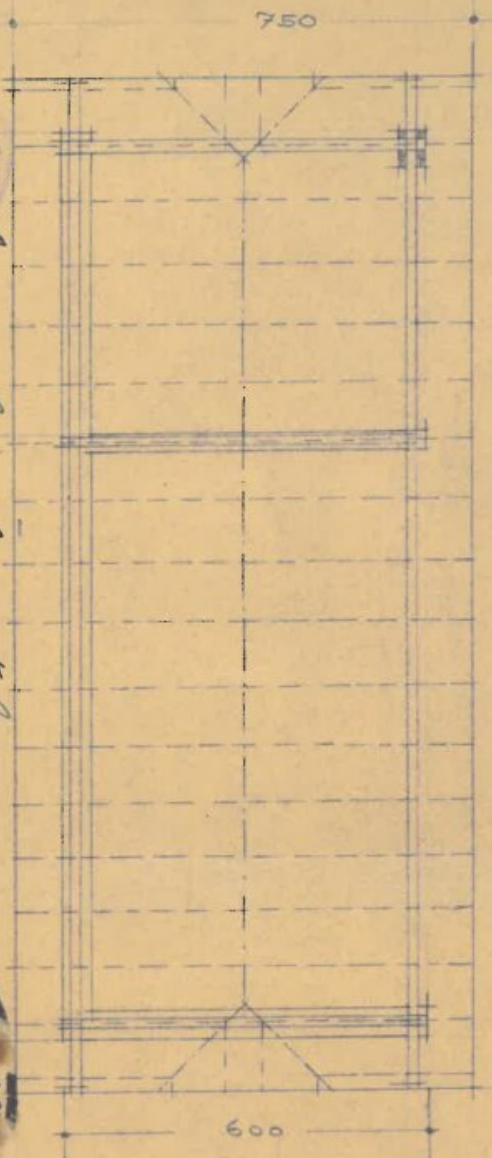


ANSICHT
WEKSALE

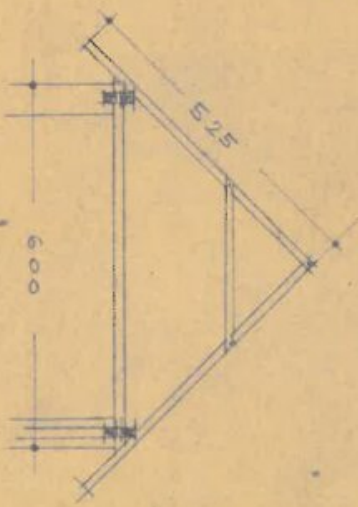
1680

NEUER DACHSTUHL
BEIM SCHWEINESTALL
DES HERN ENGELBERT
SPESS VLG. EGARTER IN
ST. MALTIN GEH. SITICH
BEZ. FELDKIRCHEN.

M 11100



QUERSCHNITT



Neuapost. Wohnung 800
Zg. Kt. 48. Vp. 100
Ing. 1000 1000

DER BAULEITER

AGSDORF, 17. NOVEMBER 1918
FRANZ BATH
Agd. 1000 1000
Post Feldkirch 1000 1000

Der Bürgermeister
der Stadt -Gemeinde Feldkirchen i.K.

1981 07 13
(Datum)

Aktenzeichen: 153-9/382/70/Gu

BESCHIED

Der (die) Bauwerber: Herr Erich S P I E S S
wohnhaft in 9560 Feldkirchen, St.Martin 1
hat (haben) am 27.5.1981 um die Baubewilligung betreffend
Raumwidmungsänderung des Erdgeschoßes von Wohnräumen in Gasträume
auf Parzelle(n) Nr.: 359 KG.: F A S C H I N G angesucht.

Spruch:

Der Bürgermeister (Baubehörde I. Instanz) erteilt dem Bauwerber auf Grund des Ergebnisses der lokalen Verhandlung (Augenschein) vom 27.5.1981 gemäß den Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Kärntner Bauordnung, LGBl. Nr. 48/1969, Nr. 56/1972 und Nr. 70/1979 in der jeweils geltenden Fassung, unter folgenden Auflagen und Bedingungen die

Baubewilligung

für das angesuchte Bauvorhaben:

1. Planänderungen ohne vorherige Genehmigung sind verboten.
2. Das Bauvorhaben darf nur von befugten Unternehmern ausgeführt werden.
3. Die Unternehmer sind nach den Bestimmungen des § 24 KBO. verpflichtet, die Auflagen laut diesem Bescheide einzuhalten; sie müssen Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der Menschen am Orte der Bauausführung und seiner Umgebung treffen.
4. Das Bauvorhaben ist laut der Baubeschreibung, den Berechnungen und den genehmigten (allenfalls berichtigten) Bauplänen bei genauer Einhaltung der Bestimmungen der Kärntner Bauordnung, LGBl. Nr. 48/1969 in der geltenden Fassung und der Kärntner Bauvorschriften 1980, LGBl. 61/1980 sowie der Österreichischen Normenvorschriften (ÖNORMEN) zu errichten.
Nachstehende Auflagen sind zu befolgen:
5. Für die Raumwidmungsänderung in Gasträume (Gewerbebetrieb) sind die im Gewerbe-rechtsbescheid der Politischen Expositur Feldkirchen Zl.: 10.107/5-S/81 vom 24.3.1981 gemachten Auflagen bindend und sind diese genauestens zu beachten und zu erfüllen.
- 6.) Bei den Abbruch- bzw. Durchbrucharbeiten sind die Bestimmungen der Bauarbeiter-schutzverordnung zu beachten und zu erfüllen.
- 7.) Für ausreichende Pölzung während der Abbrucharbeiten ist Vorsorge zu treffen.
- 8.) Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates:
Unter Berücksichtigung u. Einhaltung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagen-genehmigung vom 24.3.1981, Zahl: 10.107-5/S-81; bestehen keine weiteren Vor-schreibungen, es wird jedoch auf die Pflicht zur Einhaltung der bereits getätigten Vorschreibungen ausdrücklich hingewiesen.

(Einlageblätter wie erforderlich einfügen)

Aktenzeichen: 153/9- 382-70/Gu

BESCHIED

A. Z.: 153-9/382/70 vom 5.11.1970 bewilligte Bauvorhaben
Errichtung eines Wohnhauses

ausgeführt. Die Benützungsbewilligung wurde gleichzeitig beantragt. Die nach § 33 KBO am 10.6.1981 durchgeführte Überprüfung ergab keine ~~keine~~ ~~folgenden Mängel~~ da das Gebäude im wesentlichen plan-, sach- und soweit feststellbar, auch fachgemäß aufgeführt. Die Räumlichkeiten des Keller- und Erdgeschoßes sind auch im Ausbau fertiggestellt und kann aufgrund des bei Beachtung und Erfüllung nachstehender Auflagen die Benützungsbewilligung für diese beiden Geschoße erteilt werden.

Auf Grund des Überprüfungsergebnisses ergeht daher folgender

Spruch:

Der Bürgermeister erteilt dem (den) Bauwerber(n) gemäß § 35 KBO, LGBl. Nr. 48/1969 in der geltenden Fassung, die

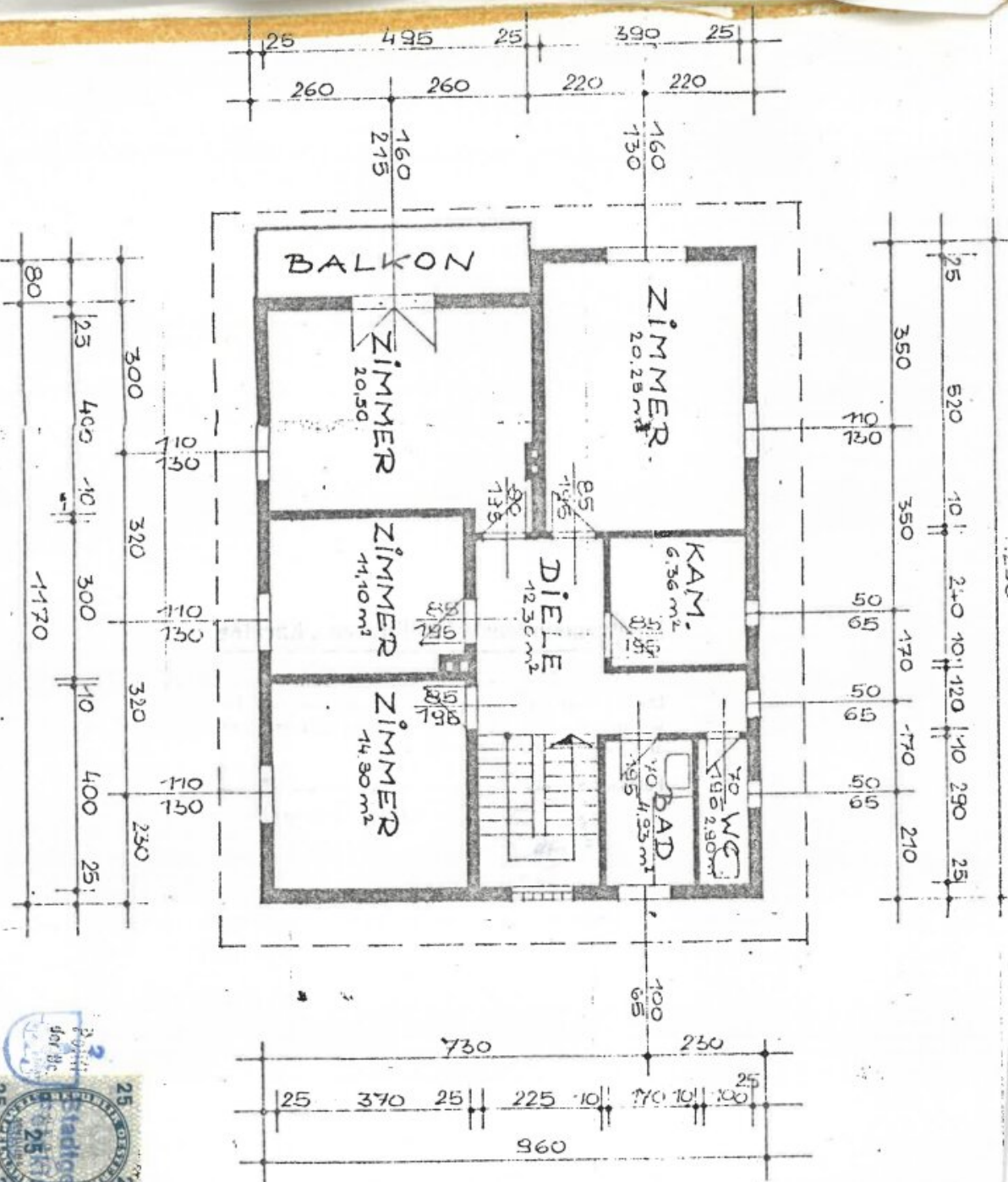
Benützungsbewilligung

unter nachstehend angeführten Bedingungen:

(Mängel, mit Behebungsfrist nachstehend einsetzen!)

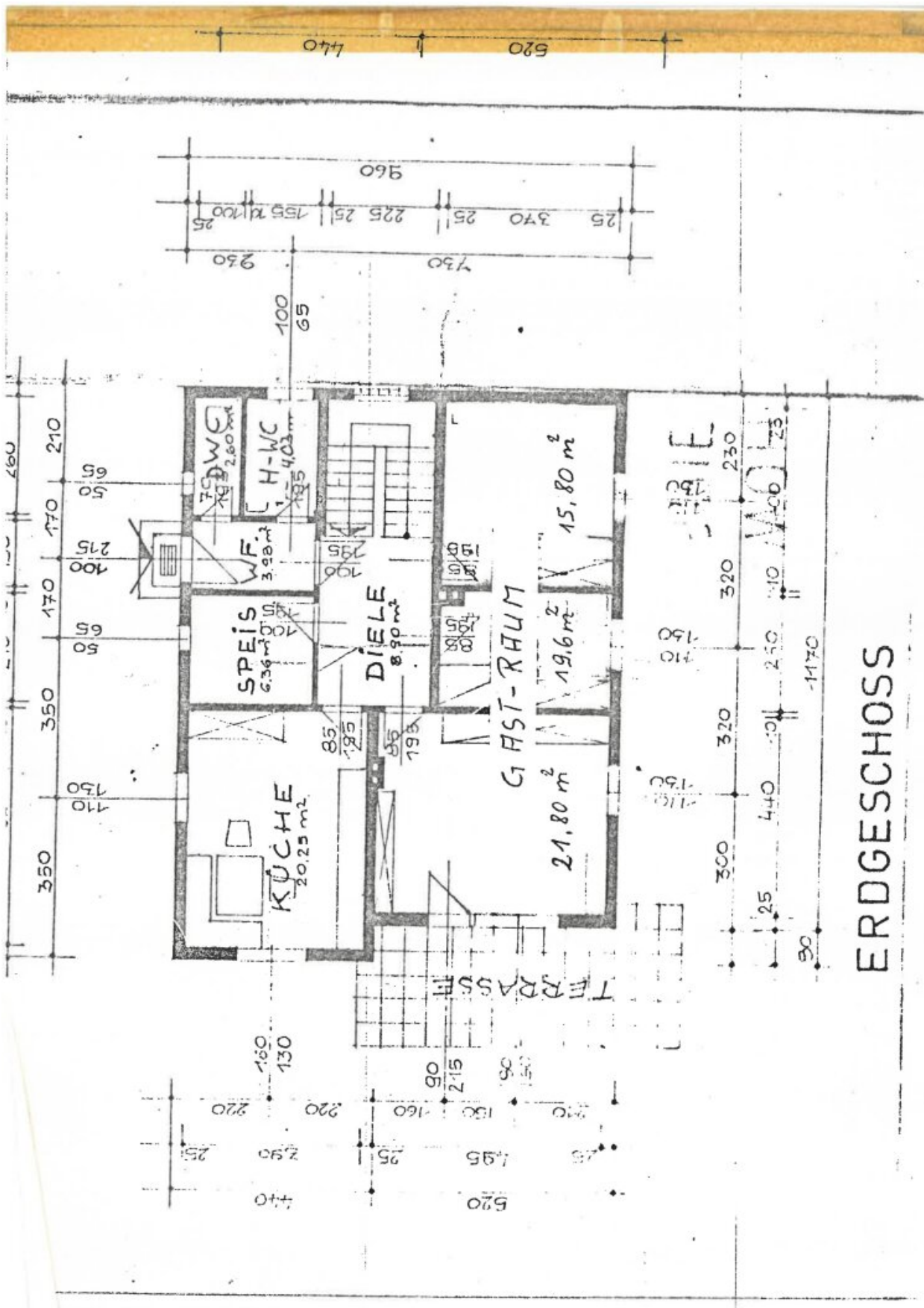
- 1.) Beibringen des Kaminabzugzeugnisses vom zuständigen Rauchfangkehrer.
- 2.) Ummantelung der beiden Kamingruppen im Bereiche des Dachgeschoßes und außer Dach (die hierfür erforderlichen K-Werte von 0,35 müssen beachtet werden).
- 3.) Herstellen des brandhemmenden Einstieges in den Dachboden.
- 4.) Fertigstellen der Stiegen (Trittstufen) sowie Absichern der Stiegenarme mittels Geländer (Bereiche Keller- bis 1. Stockwerk). Desgleichen gilt für den Hauseingang.
- 5.) Absichern der Traufkanten im Bereiche der Verkehrswege gegen Abfahren von Schneelawinen.
- 6.) Das 1. Stockwerk wird zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt. Bis zur Anbringung des Balkongeländers im 1. Stockwerk sind die Türen versperret zu halten.

DRERGESSCHUSS



Josefine Spieß

9560 Feldkirchen St. Martin 1



Erich Spieß
9560 St.Martin

1981 05 27

Betrifft: Fertigstellung des Wohnhauses und
Raumwidmungsänderung im Erdgeschoß

An die
Stadtgemeinde Feldkirchen
9560 Feldkirchen



Ich teile der Stadtgemeinde Feldkirchen mit, daß ich mein Wohnhaus in St.Martin fertiggestellt habe und ersuche um Vornahme der Endbeschau und gleichzeitig um Bewilligung zur Raumwidmungsänderung im Erdgeschoß in einen Gasthausbetrieb.

Hochachtungsvoll !

Josefine Spieß

Objektbeschreibung

Willkommen in Ihrem neuen Zuhause in Kärnten!

Dieses Haus erstreckt sich über großzügige 185,96 m² und bietet Ihnen mit fünf geräumigen Zimmern ausreichend Platz für Ihre Familie und Ihre individuellen Bedürfnisse. Der Kaufpreis von 349.000,00 € macht dieses Angebot besonders attraktiv für all jene, die ein gemütliches Zuhause in einer der schönsten Regionen Österreichs suchen.

Ein Highlight dieser Immobilie ist der bezaubernde Garten, der Ihnen nicht nur die Möglichkeit bietet, entspannte Stunden im Freien zu verbringen, sondern auch einen Ort für gesellige Grillabende mit Freunden und Familie schafft. Der Balkon ergänzt dieses Wohlfühl-Ambiente und ermöglicht Ihnen, die atemberaubende Aussicht auf die umliegenden Berge in vollen Zügen zu genießen – ein wahrhafter Rückzugsort, der zum Verweilen einlädt.

Zusätzlich gibt es im Wohnraum einen Kachelofen.

Die Einbauküche ist funktional und bietet Ihnen genügend Platz, um Ihre kulinarischen Kreationen zu verwirklichen. Die zwei Badezimmer mit Fenstern und die zwei WCs sorgen für zusätzlichen Komfort und Privatsphäre, was besonders in einem Familienhaushalt von großer Bedeutung ist.

Das Haus ist mit einer Öl-Zentralheizung ausgestattet, die für wohlige Wärme in den kälteren Monaten sorgt. Die Steinböden verleihen den Räumen eine elegante Note und sind gleichzeitig pflegeleicht. Der Estrich bietet Ihnen zudem die Möglichkeit, weitere individuelle Gestaltungsideen zu realisieren.

Die verkehrstechnische Anbindung ist ebenfalls hervorragend. Ein Bus hält in unmittelbarer Nähe und bietet Ihnen eine bequeme Anbindung an die umliegenden Städte und Gemeinden. So sind Sie sowohl im Alltag als auch in Ihrer Freizeit flexibel unterwegs.

Dieses Haus in Maltach ist nicht nur ein Ort zum Wohnen, sondern ein Ort, an dem Sie Erinnerungen schaffen und das Leben genießen können. Ergreifen Sie die Chance, Teil dieser wundervollen Gemeinschaft zu werden und vereinbaren Sie noch heute einen Besichtigungstermin. Wir warten auf Sie!

Noch nichts gefunden? Wir informieren Sie über geeignete Immobilienangebote noch vor allen anderen.

Legen Sie jetzt Ihren individuellen Suchagenten unter folgendem Link an. Wir schicken Ihnen passende Immobilien exklusiv zu.

[Suchagent anlegen](#)

Der Vermittler ist als Doppelmakler tätig.

Infrastruktur / Entfernungen

Gesundheit

Arzt <4.000m

Apotheke <4.000m

Krankenhaus <5.000m

Kinder & Schulen

Schule <4.000m

Kindergarten <4.000m

Höhere Schule <4.000m

Nahversorgung

Supermarkt <3.500m

Bäckerei <4.000m

Einkaufszentrum <4.500m

Sonstige

Bank <4.000m

Geldautomat <4.500m

Post <4.500m

Polizei <4.000m

Verkehr

Bus <500m

Bahnhof <1.500m

Flughafen <5.500m

Autobahnanschluss <10.000m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap